



TAXORDNUNG 2026

1. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe ist abgestuft nach Grösse und Komfort des Zimmers sowie des Stockwerks. Sie beinhaltet Unterkunft und drei altersgerechte, ausgewogene Mahlzeiten, sowie die beiden vom Kanton verordneten Beiträge: Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 / Tag und Ausbildungsbeitrag von CHF 2.00 / Tag.

Pflegeheim (Vollpension) EG bis 2. Stock
Einzelzimmer CHF 192.00

Pflegeheim (Vollpension) 3. Stock bis 5. Stock (Küche und WC)
1-Zimmerwohnung CHF 192.00
1-Zimmerwohnung gross CHF 196.00 (mit Dusche/WC)
2-Zimmerwohnung CHF 186.00 pro Person (mit Dusche/WC)

Pflegeheim (Vollpension) 6. Stock (Balkon, Küche und Dusche/WC - Komfortzimmer)
1-Zimmer-Attikawohnung CHF 198.00
1-Zimmer-Attikawohnung CHF 201.00 bis 203.00 (grösserer Balkon)

Die Hotellerietaxe reduziert sich bei regelmässiger Selbstzubereitung des Frühstücks um CHF 4.50 und beim Nachtessen um CHF 5.50. **Es werden keine anderen Reduktionen gewährt.**

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Aufwendungen:

- Unterkunft und Verpflegung (inkl. Diät)
- Getränke ohne Alkohol (inkl. Cafeteria)
- Aktivierungsangebote
- Teilnahme an Heimveranstaltungen
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Wäschebesorgung
- Zimmerreinigung
- kleinere Reparaturen
- Strom, Heizung, Wasser, Entsorgung
- Telefongespräche (Schweiz)

Bei Spital- und Ferienabwesenheit reduziert sich die Hotellerietaxe um den Verpflegungsanteil (alle Mahlzeiten CHF 20.00). Der Eintritts- und Austrittstag wird voll belastet.

Einzelpreise Verpflegung:

Mittags Gäste:	Mittagessen CHF 18.00	Nachtessen CHF 10.00	Take away CHF 16.00
Besucher:	Mittagessen CHF 18.00	Nachtessen CHF 10.00	Kinder bis 10 Jahre CHF 10.00

Nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen ergeben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Reservationstaxe (Hotellerietaxe ohne Verpflegungsanteil)

Diese Taxe wird für maximal 14 Tage verrechnet, wenn der Bewohner bei Vertragsbeginn noch nicht einzieht.

Ausserkantonale Bewohner

Für Ausserkantonale beträgt das Depot CHF 13'000.00 und ist bei Heimeintritt zu verrichten.

2. Pflegetaxe

Der Pflegeaufwand wird im Kanton Solothurn mit dem RAI/RUG-System 2016 ermittelt. Der Krankenversicherer und der Kanton übernehmen zu ungleichen Anteilen Pflegebeiträge. Gemäss Einstufung bezahlt die Bewohnerin oder der Bewohner einen Selbstbehalt.

Pflegestufe	Minuten	KVG	Beitrag öff. Hand	Pflege BW Selbstbehalt	Total in Fr.
1-a	bis 20	9.60	0.00	7.68	17.28
2-b	21 - 40	19.20	6.60	15.36	41.16
3-c	41 - 60	28.80	16.30	23.04	68.14
4-d	61 - 80	38.40	33.70	23.04	95.14
5-e	81 - 100	48.00	51.05	23.04	122.09
6-f	101 - 120	57.60	68.45	23.04	149.09
7-g	121 - 140	67.20	85.80	23.04	176.04
8-h	141 - 160	76.80	103.20	23.04	203.04
9-i	161 - 180	86.40	120.55	23.04	229.99
10-j	181 - 200	96.00	137.95	23.04	256.99
11-k	201 - 220	105.60	155.30	23.04	283.94
12-l	221 -	115.20	172.70	23.04	310.94

3. Einzelleistungen

Folgende Dienstleistungen sind nicht in der Hotellerietaxe enthalten und werden in der Regel separat verrechnet:

- Die Eintrittspauschale für den administrativen Aufwand beträgt CHF 500.00.
- Das Nämelen der persönlichen Wäsche wird mit CHF 70.00 pro Stunde verrechnet.
- Übriger Aufwand (Verwaltung, Hauswart usw.) nach Zeitaufwand Ansatz CHF 70.00 pro Stunde
- Bei Piketteinsätzen wird das **Verursacherprinzip** angewendet und mit CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Verursacher bezahlt selbstverschuldete Einsätze der Feuerwehr, bei denen diese ausrücken muss.
- Begleitungen zum Arzt, ins Spital Ansatz CHF 70.00 pro Stunde
- TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne/Internet) monatlich CHF 35.00
- Telefonanschluss monatlich CHF 35.00 (inklusive Gespräche)
- Coiffeur, interne Fusspflege (nicht durch Pflegepersonal ausgeführt) und Podologie
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit CHF 5.00 (pro Tag max. CHF 10.00)

4. Austrittsleistungen

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen. Der Austritt ist vertraglich geregelt, es gilt das Datum des Ablebens für die Schlussabrechnung. Für diese Zeit wird die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet, sofern die Wohnung oder das Zimmer bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Damit soll der Einnahmeausfall bis zur Weitervermietung des Zimmers sichergestellt werden.

Folgende Gebühren und Leistungen werden beim Austritt verrechnet:

- Bei Todesfall betragen die Todesfallkosten (Verwaltungsaufwand und administrativer Aufwand Pflege) pauschal CHF 300.00.
- Die Austrittsgebühr (Abgabe der Wohneinheit, Schlussreinigung und Desinfektion inkl. Matratze) beträgt pauschal pro Person CHF 500.00.

- Grössere Schäden werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Bestimmungen des Mietrechts.
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von 70.00 CHF pro Stunde sowie 0.70 CHF pro km, zuzüglich eventueller Entsorgungsgebühren.

5. Diverses

Die Pensionstaxen werden im Voraus verrechnet, wie es im Mietwesen üblich ist.

Die Heimrechnung ist innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen; andernfalls können Mahngebühren (CHF 50.00 ab der 1. Mahnung) und ein Verzugszins von 5 % verrechnet werden.

Die Privathaftpflichtversicherung und die Haftung ist Sache der Bewohnenden. Das Haus zur Heimat bietet den Bewohnenden die Kollektivhaftpflichtversicherung zu CHF 4.50 pro Monat an. Ist dies nicht gewünscht muss dies schriftlich der Verwaltung mitgeteilt werden. Wir empfehlen eine Hausratversicherung, wenn Wertgegenstände vorhanden sind.

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vertragsnehmenden und dem Haus zur Heimat ist das Gespräch mit der Geschäftsleitung zu suchen. Sollte dies nicht geklärt werden können, kann die Ombudsstelle Aargau/Solothurn als unabhängiges Fachgremium in Anspruch genommen werden.

Die Taxordnung stützt sich auf das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn» vom Gesundheitsamt Kanton Solothurn.

6. Datenschutz und Ermächtigung

Mit der Unterschrift des Vertrages wird das Einverständnis erteilt, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcenklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Das Haus zur Heimat stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Dies gilt auch für die Videoüberwachung.

Mit der Unterschrift des Vertrages wird ebenfalls das Einverständnis erteilt, dass das Haus zur Heimat in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen. Ferner wird für den Austausch von Daten mit den Ausgleichskassen die Bewilligung erteilt.

7. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Sie wurde vom Vorstand des Vereins Haus zur Heimat am Dienstag, 03.11.2025 beschlossen, wurde vom Regierungsrat am 22.06.2026 revidiert und gilt **ab 01.07.2026**. Das GESA (Gesundheitsamt Kanton Solothurn) hat am Mittwoch, 26.11.2025 mittels Verfügung die Taxen 2026 genehmigt.

Namens des Vorstandes des **Vereins HAUS ZUR HEIMAT**

Olten, 26. November 2025

Im Auftrag des Vorstands Haus zur Heimat

Der Geschäftsführer



Timo Schneider